



Haushaltsausschuss

Besondere Regeln der Geschäftsordnung
des Haushaltsausschusses für den
Zeitraum der vorläufigen Anwendung
des Übereinkommens über ein
Einheitliches Patentgericht

Luxemburg, den 23. Februar 2022

Erläuterung

In Anbetracht der Vielzahl von Aufgaben, die während der Dauer der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht zu erledigen sind, werden etwas vereinfachte Regelungen für den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Beratenden Ausschuss vorgeschlagen, um den Entscheidungsprozessen in den verschiedenen Ausschüssen die notwendige Flexibilität zu verleihen. Insbesondere benötigen die Ausschüsse Flexibilität hinsichtlich ihrer Sitzungen, z. B. in Bezug auf deren Ort, Anberaumung, Tagesordnung, Fristen usw. Daher wird vorgeschlagen, dass jeder Ausschuss nicht nur seine Geschäftsordnung annimmt, sondern auch spezifische Bestimmungen oder Ausnahmen beschließt, die für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens gelten sollen.

Der dem Haushaltsausschuss zur Annahme vorgelegte Vorschlag wurde dem Vorbereitungsausschuss im Dokument PC/02/May2016 unterbreitet und auf der 16. Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 26. Mai 2016 gebilligt.

Beschluss des Haushaltsausschusses

vom 23. Februar 2022

BESONDERE REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES FÜR DEN ZEITRAUM DER VORLÄUFIGEN ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

DER HAUSHALTSAUSSCHUSS DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS –

gestützt auf das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht im Folgenden „Übereinkommen“), insbesondere dessen Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 1 des Protokolls zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens werden die institutionellen, organisatorischen und finanziellen Bestimmungen des Übereinkommens mit Inkrafttreten des genannten Protokolls vorläufig angewandt.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens werden zur Gewährleistung einer effektiven Durchführung und Funktionsweise des Übereinkommens ein Verwaltungsausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt.

(3) In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 4 EPGÜ gibt sich der Haushaltsausschuss eine Geschäftsordnung.

(4) Um eine größere Effizienz des Haushaltsausschusses während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung gegebenenfalls durch die Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren zu ermöglichen,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens wird die Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses wie folgt geändert:

1) **Artikel 1** wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 wird der Begriff „Präsident des Berufungsgerichts“ durch „Vorsitzender des Vorbereitenden Ausschusses“ ersetzt;
- (b) Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „(2) Die ersten Mitglieder des Ausschusses nehmen ihre Tätigkeit am Tag der konstituierenden Sitzung des Ausschusses auf.“

- 2) In **Artikel 4** Absatz 1 wird der Begriff „Präsident des Berufungsgerichts“ durch „Vorsitzender des Ausschusses“ ersetzt;
- 3) **Artikel 6 wird wie folgt geändert:**
- (a) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Die konstituierende Sitzung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden des Vorbereitenden Ausschusses einberufen und in den ersten Tagen der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens angesetzt.“
 - (b) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „(3) Der Ausschuss legt sein Arbeitsprogramm und die Termine seiner Sitzungen für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens soweit möglich während der konstituierenden Sitzung fest.“
 - (c) Der folgende Absatz wird hinzugefügt: „(5a) Sofern die Umstände es erfordern und unter der Voraussetzung, dass eine Mehrheit der Mitglieder keine Einwände erhebt, kann der Vorsitzende des Ausschusses die Frist für die Einberufung der Sitzungen des Ausschusses während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung [...] des Übereinkommens verkürzen.“
 - (d) Absatz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „(7) Während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung [...] des Übereinkommens legt der Vorsitzende in Abstimmung mit den Mitgliedern den Sitzungsort fest.“
- 4) In **Artikel 7** wird folgender Absatz hinzugefügt: „(10) Während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung [...] des Übereinkommens kann der Vorsitzende die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen erforderlichenfalls verkürzen.“

Artikel 2

Für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung steht die Anwendung des Artikels 10 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 im Ermessen des Vorsitzenden, nachdem er den Ausschuss angehört und die Notwendigkeiten und Umstände dieses besonderen Zeitraums besonders berücksichtigt hat.

Artikel 3

Der Beschluss tritt am 23. Februar 2022 in Kraft.

Für den Haushaltsausschuss

Erstellt am _____ in _____

Der Vorsitzende

